

Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 bzw. § 230 Abs. 9 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung aufgrund des Bezuges einer Altersvollrente.

Mir ist bekannt, dass mein Verzicht für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Die Erklärung ist am

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

 bei mir eingegangen.

Der Verzicht wirkt ab dem

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

 .

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber:

Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 19 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an den Rentenversicherungsträger zu senden.

Merkblatt zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit (nach dem **Flexirenten-Gesetz**):

Die vorstehende Erklärung kommt für folgende Personengruppen in Frage:

1) Altersvollrentner/innen ab Überschreiten der Regelaltersgrenze (ohne Bestandsschutz)

Das sind Bezieher/innen einer **vollen** Altersrente in einem regulär sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis - ggf. im Rahmen der Gleitzone - oder in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die die gesetzliche Regelaltersgrenze (65 Jahre plus eine bestimmte Anzahl von Monaten je nach Geburtsjahrgang / maximal 67 Jahre) **überschritten** haben und **nicht** vor Erreichen der Regelaltersgrenze als „Altfall“ mit Bestandsschutz (siehe **Tz. 4**) auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben.

Wenn Sie zu dieser Gruppe von Beschäftigten gehören, besteht für Sie demnach ab Beginn der Beschäftigung oder ab späterem Überschreiten der Regelaltersgrenze **Versicherungsfreiheit** in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem „Flexirenten-Gesetz“ können Sie jedoch - ab (seit) dem 01.01.2017 - auf diese Versicherungsfreiheit **verzichten** und werden somit rentenversicherungspflichtig. Sie erwerben dadurch grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften. Sie müssen die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst tragen (diese werden automatisch vom Arbeitsentgelt einbehalten).

HINWEIS: Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist **in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung** nur zulässig, wenn Sie **nicht** auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Der Verzicht gilt nur für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung.

2) Bezieher/innen von Versorgungsbezügen (z. B. Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgung), die eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze erhalten

3) Beschäftigte, die bis zum Erreichen der Altersgrenze **nicht gesetzlich rentenversichert waren oder die **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze eine **Beitragserstattung** aus ihrer Versicherung erhalten haben**

Auch für diese Personengruppen unter **Textziffer 2) und 3)** besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf die Rentenversicherungsfreiheit in einer Beschäftigung als Arbeitnehmer/in zu verzichten.

Nach dem „Flexirenten-Gesetz“ können Sie, wenn Sie zu einer dieser Personengruppen gehören, ab (seit) dem 01.01.2017 auf diese Versicherungsfreiheit **verzichten** und werden somit rentenversicherungspflichtig. Sie erwerben dadurch grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften. Sie müssen die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst tragen (diese werden automatisch vom Arbeitsentgelt einbehalten).

HINWEIS: Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist **in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung** nur zulässig, wenn Sie **nicht** auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Der Verzicht gilt auch hier nur für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung.

4) Altersvollrentner/innen vor Erreichen der Regelaltersgrenze - nur „Altfälle“ mit Bestandsschutz*:

Das sind Bezieher/innen einer **vollen Altersrente** in einem regulär sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis - ggf. im Rahmen der Gleitzone - oder in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die die gesetzliche Regelaltersgrenze (65 Jahre plus eine bestimmte Anzahl von Monaten je nach Geburtsjahrgang / maximal 67 Jahre) bisher noch nicht erreicht haben. - Der Beschäftigungsbeginn lag bei diesen Personen **vor** dem 01.01.2017. Infolge des Bestandsschutzes für diese „Altfälle“ besteht für diese Beschäftigten auch ab dem 01.01.2017 weiterhin **Versicherungsfreiheit** in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem „Flexirenten-Gesetz“ können Sie, wenn Sie zu dieser Gruppe von Beschäftigten gehören, - ab (seit) dem 01.01.2017 - auf diese Versicherungsfreiheit **verzichten** und werden somit rentenversicherungspflichtig. Sie erwerben dadurch grundsätzlich weitere Rentenanwartschaften. Sie müssen die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst tragen (diese werden automatisch vom Arbeitsentgelt einbehalten).

HINWEIS: Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist **in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung** nur zulässig, wenn Sie **nicht** auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Der Verzicht gilt nur für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung. - Er gilt auch dann bis zum Ende der Beschäftigung weiter, wenn Sie vorher die gesetzliche Regelaltersgrenze überschreiten.